

Beschlüsse Stadtrat 1. Lesung zu den Erlassen - Synopse (Stand

03.06.2024, 10.00 Uhr)

Aus der Stadtratssitzung vom Donnerstag, 30. Mai 2024

Traktandum 6: Stellvertretungsregelung im Stadtrat: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung (2020.SR.000233)

Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)

Legende zur Synopsis:

Neu = fett und kursiv

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

<u>Unterstrichen</u> = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
Art. 5 Gleichstellung von Frau und Mann ¹ Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann. ² Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den städtischen Behörden ein	Beschluss SR¹: Art. 5 Gleichstellung von Frau und Mannder Geschlechter ¹ Die Stadt fördert, insbesondere als Arbeitgeberin, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mannder Geschlechter. ² Sie setzt sich für eine angemessene Vertretung beiderder Geschlechter in den städtischen Behörden ein.	
Art. 8 Umweltschutz ¹ Die Stadt trägt Sorge zu den natürlichen Lebensgrundlagen und hält die Belastung der Umwelt durch staatliche und private Tä- tigkeiten so gering wie möglich. Bei Gleich- wertigkeit der Interessen hat die Erfüllung dieser Aufgabe Vorrang vor andern städti- schen Aufgaben. ² Sie fördert den sparsamen Umgang mit Energie und Wasser sowie Bestrebungen zur Verminderung der Abfallmenge. ³ Sie unterstützt die dezentrale Energieer- zeugung und Energieversorgung und strebt an, umweltbelastende oder umweltgefähr- dende Energieträger, wie die Atomenergie,	Beschluss SR ² : Art. 8 Umweltschutz 1-3 [unverändert] 4 Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacherndenprinzip zu tragen.	

Begründung: Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats. Diese Änderung ermöglicht weitere Geschlechter neben Frauen und Männern zu schützen.

² **Begründung**: Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
durch einheimische und regenerierbare Energie zu ersetzen. 4 Kosten aus der Belastung der Umwelt sind in der Regel nach dem Verursacher- prinzip zu tragen.		
Art. 41 Zusammensetzung; Wahl Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl ge- wählt werden.	Beschluss SR ³ : Art. 41 Zusammensetzung; Wahl; Stellvertretung 1 Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt werden. 2 (neu) Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Stellvertretung.	
Art. 42 Amtsdauer ¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Stadtrats statt. ² Die Mitglieder des Stadtrats können wiedergewählt werden. ³ Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, dem Rat ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.	Beschluss SR ⁴ : Art. 42 Amtsdauer 1-3 [unverändert] 4 (neu) Die Dauer einer Stellvertretung wird dem vertretenen Mitglied angerechnet.	

Begründung: Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.
 Begründung: Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
Art. 44 Ratssekretariat ¹ Dem Stadtrat steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Ratssekretariat zur Verfügung. ² Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben des Ratssekretariats im Geschäftsreglement. ³ Das Ratssekretariat ist in der Erfüllung seiner Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.	Beschluss SR ⁵ : Art. 44 RatssekretariatParlamentsdienste 1 Dem Stadtrat steht stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben die ein RatssekretariatParlamentsdienste zur Verfügung. 2 Der Stadtrat umschreibt die Aufgaben des Ratssekretariat der Parlamentsdienste im Geschäftsreglement. 3 Das RatssekretariatDie Parlamentsdienste ist sind in der Erfüllung seiner ihrer Aufgaben nur dem Stadtrat verantwortlich.	
 Art. 47 Wahlen ¹ Der Stadtrat wählt: a. aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums, des Büros und der eigenen Kommissionen; b. die Ombudsperson und ihre Vertretung; c. die Abgeordneten der Stadt in das Parlament eines Gemeindeverbandes; 	Beschluss SR ⁶ : Art. 47 Wahlen ¹ Der Stadtrat wählt: a. [unverändert]; b. die Ombudsperson und ihre Vertretung die Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen; c. [unverändert]; d. [unverändert];	

Begründung: Die Bezeichnung «Ratssekretariat» stammt aus der Zeit, als damit noch eine Administrativstelle innerhalb der Stadtkanzlei bezeichnet wurde. Das Ratssekretariat ist seit 2021 unabhängig und heute weit mehr als eine Administrativstelle. Die Bezeichnung Ratssekretariat erscheint dem Büro daher nicht mehr zeitgemäss. Beim Bund und Kanton Bern wird dieselbe Dienststelle «Parlamentsdienste» genannt. Der Begriff bezeichnet das Aufgabenportfolio präziser. Er ist breiter in der Bevölkerung bekannt. Er schafft mehr Identifikation für die Mitarbeitenden. Das Büro und das Ratssekretariat wünschen sich daher eine Umbenennung von «Ratssekretariat» in «Parlamentsdienste», sowie für die Leitung von «Ratssekretärin» in «Leitung Parlamentsdienste».

Begründung: Das neue Finanzkontrollreglement vom 15. Februar 2024 und das neue Datenschutzreglement vom 5. Februar 2022 sieht vor, dass die Leitung der Finanzkontrolle bzw. der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz durch den Stadtrat gewählt wird. Analog zu den übrigen Wahlen der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen (Ratssekretär*in, Ombudsperson) soll dies in die GO aufgenommen werden. Damit der Gesetzestext schlank bleibt und flexibel ist, in Falle von geringfügigen Änderungen der Namen dieser verwaltungsunabhängigen Stellen, wird mit dem vorliegenden Antrag der Überbegriff «verwaltungsunabhängige Dienststellen» vorgeschlagen.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
diese üben ihr Mandat ohne verbindliche Weisungen aus; d. das Rechnungsprüfungsorgan; e. die Ratssekretärin oder den Ratssekretär. Der Stadtrat nimmt weitere Wahlen vor, die ihm das städtische oder das übergeordnete Recht übertragen.	e. die Ratssekretärin oder den Ratssekretär [aufgehoben]. ² [unverändert]	
Art. 49 Geschäftsreglement Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement. Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das Ratsbüro, die Kommissionen, das Ratssekretariat, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen	Beschluss SR7: Art. 49 Geschäftsreglement 1 Der Stadtrat gibt sich in endgültiger Zuständigkeit ein Geschäftsreglement. 2 Dieses regelt namentlich die Bildung von Fraktionen, das Büro des Stadtrats Ratsbüro, die Kommissionen, das Ratssekretariat die Parlamentsdienste, die Fristen für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse durch den Gemeinderat, die Finanzund die Nachkreditskompetenzen sowie die Zuständigkeit für die Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts, des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans der Dienststelle Stadtrat, die Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen.	
Art. 52 Nachkredite	Beschluss SR ⁸ :	

⁷ **Begründung:** vgl. Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 44. Zudem: Mit der neuen Formulierung sind die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten im Verfahren für die Erstellung des AFP mit Budget für die Dienststelle Stadtrat explizit geklärt und festgehalten

Begründung: Über die Nachkredite der Dienststellen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen Stadtrat, Ombudsstelle und Datenaufsichtsstelle entscheidet nicht der Gemeinderat, sondern das Büro des Stadtrats sowie der Stadtrat, siehe dazu Art. 15 Abs. 6 Geschäftsreglement des Stadtrats, Art. 3 Abs. 3 Datenschutzreglement und Art. 16 Abs. 3 Ombudsreglement. Zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Ratssekretariats und der Schaffung der Ombudsstelle und der Datenaufsichtsstelle hat man versäumt, die korrekte Darstellung in der GO

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
 Der Stadtrat beschliesst Nachkredite zu Hauptkrediten, a. die von ihm oder von den Stimmberechtigten beschlossen wurden; b. die vom Gemeinderat beschlossen wurden, falls die Nachkredite zusammen mit dem Hauptkredit einen Betrag ergeben, der die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigt. ² Der Stadtrat beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten der Dienststellen. 	1-2 [unverändert] 3 (neu) Über Nachkredite der verwaltungs- unabhängigen Dienststellen und des Stadtrats beschliesst bis 50 000 Franken das gemäss jeweiligem Reglement zu- ständige Organ. Darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzule- gen.	
Art. 54 Budget 1 Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich das Budget. Dieses enthält einen Globalkredit je Dienststelle. 2 Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere: a. die strategischen Eckwerte der Finanzplanung; b. die finanzielle Planung des Gemeinderats; c. die Planungen der Direktionen und Dienststellen; d. die übergeordneten Ziele je Dienststelle;	Beschluss SR ⁹ : Art. 54 Budget ¹ Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich das Budget. Dieses enthält einen Globalkredit je Dienststelle. ² Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere: a. die strategischen Eckwerte der Finanzplanung; b. die finanzielle Planung des Gemeinderats; c. die Planungen der Direktionen und Dienststellen; d. die übergeordneten Ziele je Dienststelle;	

nachzutragen. Dieser Nachvollzug soll nun erfolgen. Auch für die neue verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle soll das Finanzkontrollorgan bzw. der Stadtrat über Nachkredite entscheiden. Entsprechende Regelung wurde im Zuge der Beratung zum Finanzkontrollreglement diskutiert.

Begründung: Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Zudem soll generell nicht auf übergeordnete Ziele verzichtetet werden, daher ist der Absatz zu streichen.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
e. die Planungen der Sonderrechnungen. ³ Er kann die strategischen Eckwerte der Finanzplanung gemäss Absatz 2 Buchstabe a mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des AFP nimmt er zur Kenntnis. ⁴ Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.	e. die Planungen der Sonderrechnungen. ³ [unverändert] ⁴ Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.	
Art. 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung ¹ Der Stadtverwaltung angehörende Personen sind verpflichtet, der Kommission über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und die Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. ² Sollen der Stadtverwaltung angehörende Personen über Tatsachen befragt werden, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, oder sollen derartige Akten herausgegeben werden, ist der Gemeinderat anzuhören. Verweigert er die Ermächtigung, entscheidet die Kommission.	Beschluss SR ¹⁰ : Art. 83 Gemeinderat und Stadtverwaltung 1-2 [unverändert] 3 Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistandvertretung vertreten lassen. 4 Der Gemeinderat oder seine Rechtsbeistandvertretung kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission. 5 Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinemr Rechtsbeistandvertretung vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur	

Begründung: Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
³ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. ⁴ Der Gemeinderat oder sein Rechtsbeistand kann Einsicht nehmen in Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission. ⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem Rechtsbeistand vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte. ⁶ Der Gemeinderat kann sich vor der Kommission und zuhanden des Stadtrats zum Ergebnis der Untersuchung äussern.	abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte. ⁶ [unverändert]	
Art. 94a Budget ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Budget- entwurf. Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produkte- gruppen zu. ² Er stellt sicher, dass die Leistungen in Be- zug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen. ³ Er setzt die dafür erforderlichen Führungs- instrumente ein und sorgt dafür, dass die	Beschluss SR ¹¹ : Art. 94a Budget ¹ Der Gemeinderat erarbeitet den Budgetentwurf für seine Dienststellen. Er nimmt darin die Budgetentwürfe der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und der Dienststelle Stadtrat auf.	

Begründung: Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
Verwaltung die wesentlichen Daten über Leistung, Qualität und Kosten erfasst.	 1bis Er bezeichnet die Dienststellen und weist diesen eine oder mehrere Produktegruppen zu. 2 Er stellt sicher, dass die Leistungen seiner Dienststellen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen. 3 [unverändert] 	
Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats ¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind: a. Wahl des Ratsbüros, der Kommissionen des Stadtrats, des Ratssekretariats sowie der Ombudsperson mit ihrer Vertretung; b. Erlass des Geschäftsreglements des Stadtrats c. parlamentarische Initiativen. ² Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtrats. 3 ⁴ Er unterbreitet dem Stadtrat insbesondere folgende Berichte: a. die Finanzstrategie mindestens alle acht Jahre oder bei wesentlichen Änderungen	Beschluss SR ¹² : Art. 95 Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats ¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten und des Stadtrats vor und stellt Antrag. Ausgenommen sind: a. Wahl des Büros des Stadtrats Ratsbüres, der Kommissionen des Stadtrats, des Ratssekretariats sowie der Ombudsperson mit ihrer Vertretung; der Leitungen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen. b. [unverändert] c. [unverändert] ²⁻⁵ [unverändert]	

¹² **Begründung:** Siehe Begründung zu Antrag zu Artikel 47.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
 b. die Legislaturrichtlinien c. den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Legislatur, mit Stand der Massnahmenerfüllung zur Verwirklichung der festgelegten Ziele; d. den Aufgaben- und Finanzplan gleichzeitig mit dem Budget; e. den Jahresbericht. ⁵ Er kann dem Stadtrat weitere Berichte zur Stellungnahme unterbreiten 		
Art. 100 Rechtsetzung 1 Der Gemeinderat entwirft die Erlasse, die vom Stadtrat und von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind. Er kann ein Vernehmlassungsverfahren durchführen. 2 Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete: a. Organisation der Stadtverwaltung; b. Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und immateriellen Gütern sowie für Dienstleistungen; c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, Krippen, Schulen und Bauten, Strassen, Er-holungs-, Freizeit- und Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren; d. Statistik;	Beschluss SR ¹³ : Art. 100 Rechtsetzung 1 [unverändert] 2 Der Gemeinderat regelt in Verordnungen folgende Sachgebiete: a. Organisation der Stadtverwaltung; b. Erhebung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen wie die Überlassung von Räumen, Material und immateriellen Gütern sowie für Dienstleistungen; c. Betrieb und Benützung städtischer Einrichtungen wie Heime, Krippen Kindertagesstätten, Schulen und Bauten, Strassen, Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen, unter Vorbehalt der Gebühren; 3-6 [unverändert]	

Begründung: Anpassung der GO an den Sprachleitfaden «Kommunikation und Geschlecht» der Fachstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Bern. Analog der entsprechenden, kürzlich erfolgten Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats. Der Begriff Krippe ist nicht mehr zeitgemäss.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
e. Archivwesen;		
f. Ausrichtung von Sitzungsgeldern und		
Entschädigungen an die Mitglieder vom		
Gemeinderat gewählter Kommissionen		
sowie an die Mitglieder der Stimm- und		
Wahlausschüsse.		
³ Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu		
Reglementen des Stadtrats und der Stimm-		
berechtigten sowie zu Erlassen des überge-		
ordneten Rechts.		
⁴ Der Gemeinderat kann seine Rechtset-		
zungsbefugnis auf andere Organe über-tra-		
gen, wenn ihn ein Reglement dazu ermäch-		
tigt. Eine Übertragung ist ebenfalls zulässig,		
wenn der zu ordnende Gegenstand stark		
technischen Charakter hat, rasch wechseln-		
den Verhältnissen unterworfen oder von un-		
tergeordneter Bedeutung ist.		
⁵ Muss das Recht der Stadt an übergeord-		
netes Recht angepasst werden und steht		
der Gemeinde dabei kein Regelungsspiel-		
raum offen, beschliesst der Gemeinderat die		
Änderung.		
⁶ Er erlässt seine Geschäftsordnung.	Describing OD14	
Art. 101a Jahresbericht	Beschluss SR ¹⁴ :	
¹ Der Gemeinderat erstellt den Jahresbe-	Art. 101a Jahresbericht	
richt. ² Dieser besteht aus:	Der Gemeinderat erstellt den Jahresbe-	
	richt.	
a. dem Geschäftsbericht des Gemeinde- rats;	² Dieser besteht aus:	

Begründung: Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Folglich machen diese auch ihre Berichterstattung selbständig.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
 b. der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen; c. der Jahresrechnung; d. der Berichterstattung über die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen. ³ Die Jahresrechnung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2). 	 a. dem Geschäftsbericht des Gemeinderats; b. der Berichterstattung zur Entwicklung der Aufgaben und Leistungen; c. der Jahresrechnung; d. der Berichterstattung über seine die Direktionen und Dienststellen sowie der Sonderrechnungen; e. der Berichterstattung der verwaltungsunabhängigen Dienststellen. 	
Art. 102 Ausgaben ¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von 300 000 Franken. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in andern Reglementen der Stimmberechtigten. ² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer	Beschluss SR ¹⁵ : Art. 102 Ausgaben ¹ Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben ben bis zur Höhe von 300 000 Franken. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in andern Reglementen der Stimmberechtigten. ² Unabhängig von der Höhe der Ausgaben beschliesst der Gemeinderat alle gebundenen und alle ihnen gleichgestellten Ausgaben (Artikel 141). Solche Ausgabenbeschlüsse bringt er dem Stadtrat zur Kenntnis, sofern sie als neue Ausgaben ihrer	

Begründung: Der Gemeinderat verfügt über keine Weisungs- und damit Budgetkompetenz gegenüber den verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Über die Nachkredite der Dienststellen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen Stadtrat, Ombudsstelle und Datenaufsichtsstelle entscheidet nicht der Gemeinderat, sondern das Büro des Stadtrats sowie der Stadtrat, siehe dazu Art. 15 Abs. 6 Geschäftsreglement des Stadtrats, Art. 3 Abs. 3 Datenschutzreglement und Art. 16 Abs. 3 Ombudsreglement. Zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Ratssekretariats und der Schaffung der Ombudsstelle und der Datenaufsichtsstelle hat man versäumt, die korrekte Darstellung in der GO nachzutragen. Dieser Nachvollzug soll nun erfolgen. Auch für die neue verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle soll das Finanzkontrollorgan bzw. der Stadtrat über Nachkredite entscheiden. Entsprechende Regelung wurde im Zuge der Beratung zum Finanzkontrollreglement mit dem Gemeinderat diskutiert.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären. 3 Der Gemeinderat beschliesst: a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b); b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken.	Höhe nach in dessen Zuständigkeit gefallen wären. 3 Der Gemeinderat beschliesst: a. Nachkredite zu den von ihm beschlossenen Hauptkrediten, soweit die Summe aller Kredite seine Zuständigkeit nicht übersteigt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b); b. Nachkredite zu Globalkrediten der Dienststellen bis zum Betrag von 200 000 Franken. 4 (neu) Den Absätzen 1 bis 3 vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten, dem Geschäftsreglement des Stadtrats und den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen.	
 Art. 122 ¹ Die Stadtkanzlei: a. führt Gemeindewahlen und Abstimmungen durch; b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht das Ratssekretariat des Stadtrats zuständig ist; c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle zum Ratssekretariat des Stadtrats; d. führt Sekretariat und Protokoll des Gemeinderats; 	Beschluss SR ¹⁶ : Art. 122 ¹ Die Stadtkanzlei: a. [unverändert] b. wirkt bei der Rechtsetzung mit und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen, soweit dazu nicht das Ratssekretariat des Stadtrats die Parlamentsdienste zuständig ist sind; c. ist Stabsstelle des Gemeinderats und Verbindungsstelle zum Ratssekretariat des Stadtrats zu den Parlamentsdiensten;	

¹⁶ **Begründung:** vgl. Begründung zum Antrag zu Artikel 44.

GO; bisher	GO; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
f. erfüllt weitere Aufgaben, die ihr vom städtischen Recht übertragen werden. ² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschrei- ber leitet die Stadtkanzlei. ³ Die Stadtkanzlei ist der Stadtpräsidentin o- der dem Stadtpräsidenten unterstellt.	e. [unverändert] f. [unverändert] 2-3 [unverändert]	
Art. 135 Führung des Finanzhaushalts ¹ Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht zu führen. ² Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung	Beschluss SR ¹⁷ : Art. 135 Führung des Finanzhaushalts ¹ Der Finanzhaushalt ist wirtschaftlich, konjunktur- und verursacherndengerecht zu führen. ² [unverändert]	

¹⁷ **Begründung:** vgl. Begründung zum Antrag zu Artikel 44.

Reglement über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB 141.1)

Legende zur Synopsis:

Neu = fett und kursiv

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

<u>Unterstrichen</u> = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Beschluss SR 1. Le- sung	Anträge
	Beschluss SR ¹⁸ :	
	Art. 53a (neu) Stellvertretungen für den	
	Stadtrat	
	¹ Die Mitglieder des Stadtrats können	
	sich bei längerfristiger Verhinderung ver-	
	treten lassen. Stellvertretende Ratsmit-	
	glieder können sich nicht vertreten las-	
	sen.	
	² Eine Stellvertretung dauert jeweils min-	
	destens drei und höchstens sechs Mo-	
	nate. Ein Stadtratsmitglied darf sich pro	
	Legislaturperiode während maximal	
	zwölf Monaten vertreten lassen.	
	³ Die Bestimmung der Stellvertretung er-	
	folgt nach den Grundsätzen über das	
	Nachrücken gemäss Artikel 53 Absätze 1	
	und 5. Sind auf einer Liste keine Ersatz-	
	leute vorhanden oder ist ihre Zahl er-	
	schöpft, kommt das Nachmeldeverfahren	

¹⁸ **Begründung**: Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Beschluss SR 1. Le- sung	Anträge
	nach Artikel 52 Absätze 1 und 2 zur Anwendung. ⁴ Rückt ein stellvertretendes Ratsmitglied während der Stellvertretung in den Stadtrat nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Ratsmitglied unter Berücksichtigung der Mindestdauer von drei Monaten eine neue Vertretung bestimmt werden.	
	Beschluss SR ¹⁹ : ⁵ Der Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung bedeutet nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds.	
	Beschluss SR ²⁰ : ⁶ Stellvertretende Ratsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Ratsmitglieder. Sie können jedoch nicht in ein Gremium des Stadtrats Einsitz nehmen.	

Begründung: Es sollte möglich sein, eine Stellvertretung anzunehmen, selbst wenn zuvor bereits Stellvertretungen ausgeschlagen wurden. Gerade bei Stellvertretungen kann es sein, dass bspw. eine einjährige Dauer zu lang erscheint, aber eine folgende dreimonatig Stellvertretung möglich sein könnte. Oder es ist in einem Jahr nicht möglich, eine Stellvertretung wahrzunehmen, aber im näch sten Jahr würde es passen. Kurzum, wir finden es richtig, dass, wer einmal auf das Nachrücken im Stadtrat verzichtet hat, dann nicht noch später in der Legislatur eine Stellvertretung annehmen kann. Doch, abgesehen davon, sind das Wahrnehmen einer zeitlich begrenzten Stellvertretung und effektive Nachrücken in den Stadtrat zwei gänzlich unterschiedliche Perspektiven, die nicht künstlich miteinander verhängt werden müssen. Es ist also nicht nötig, hier den Pool möglicher Stellvertreter*innen künstlich zu verkleinern.
Siehe zudem auch Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

²⁰ **Begründung**: Siehe Vortrag des Gemeinderats vom 24. Februar 2024.

RPR; bisher	RPR; neu gemäss Beschluss SR 1. Lesung	Anträge
	Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des ver-	
	tretenen Mitglieds.	

Namens des Stadtrats Die Präsidentin

03.06.2024

Signiert von: VALENTINA ACHERMANN

Die Stv. Leiterin Ratssekretariat

03.06.2024

Signiert von: JACQUELINE MARIE-LOUISE CAPPIS